

daß UN-Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen Gelder direkt in den Fonds mit schuldenbefreiender Wirkung gegenüber dem regulären UN-Budget unter Umgehung der UN-Finanzordnung einzahlen. Ließe man dies zu, so liefe dies auf einen Forderungsverzicht der UN hinaus – ein Ergebnis, das im Falle der mutwillig aufgetürmten Zahlungsrückstände geradezu grotesk hätte erscheinen müssen.

III. Der nunmehr etablierte Reservefonds dient zur Finanzierung

- > unvorhergesehener und außergewöhnlicher Ausgaben im Zusammenhang mit Friedensmaßnahmen entsprechend der für solche Fälle erteilten Ausgabenermächtigung durch die Generalversammlung (zur Zeit bis zu 10 Mill Dollar je Beschluß des Sicherheitsrats mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, des ACABQ) und
- > der Startphase einer neuen oder im Mandat verlängerten respektive erweiterten Friedensmaßnahme nach Billigung ihres Budgets durch die Generalversammlung.

Der Reservefonds ist ein revolvierender Fonds. Nach Eingang der Pflichtbeiträge zu der Friedensoperation, derentwegen er in Anspruch genommen wurde, muß er wieder aufgefüllt werden.

Das Fondsvolumen wird auf 150 Mill Dollar festgesetzt. Davon sind rund 60 Mill schon jetzt tatsächlich verfügbar. Es handelt sich um das Zinsaufkommen aus den beiden Friedensmaßnahmen UNTAG und UNIMOG. Die bei diesen Operationen noch ausstehenden Pflichtbeiträge (zusammen rund 3 Mill Dollar) werden zu Forderungen zugunsten des Reservefonds umgeschrieben. Die übrigen rund 90 Mill Dollar stehen derzeit nur auf dem Papier. Hier handelt es sich um die zwangsweise zurückgehaltenen Buchüberschüsse des Haushaltsbienniums 1986/87, die sich erst dann in tatsächlich verfügbares Geld verwandeln werden, wenn rückständige Beiträge zum regulären UN-Budget gezahlt und die weitgehend ausgeschöpften Reservekonten der UN, das sogenannte Sonderkonto (Special Account) und der Betriebsmittelfonds, wieder aufgefüllt sind. Es ist somit ungewiß, wann und ob überhaupt dem Fonds 150 Mill Dollar in bar zur Verfügung stehen werden.

Die nach dem 24. Dezember 1992 in die UN aufgenommenen neuen Mitgliedstaaten, die keinen Anteil an den Fonds-Volumen konstituierenden Überschüssen haben können, werden dazu verpflichtet, dem Fonds einen Beitrag in Höhe ihres Anteils an der Beitragsskala für die Finanzierung von Friedensmaßnahmen zu überweisen. Die Resolution schweigt zu der Frage, was für die vor diesem Stichtag der UN beigetretenen neuen Mitglieder (insbesondere die Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion) gelten soll.

Schließlich läßt die Resolution auch offen, wie die anfallenden Zinsen des Fonds verwandt werden sollen. Hierüber ist noch zu entscheiden. Um einen nicht ganz unwahrscheinlichen Verteilungsstreit zu vermei-

den, dürfte es sich empfehlen, das Zinsaufkommen zur Kapitalaufstockung zu verwenden.

Es wird sich zeigen, ob das Engagement der pünktlichen Beitragszahler, die durch diesen Kompromiß auf ihre Anteile an den Schuldentrückzahlungen indirekt verzichtet haben, honoriert wird, denn es ist eher unwahrscheinlich, daß sich die schlechte Zahlungsmoral vieler UN-Mitgliedstaaten rasch ändern wird. Hiervon hängt es aber auch maßgeblich ab, ob der Reservefonds tatsächlich zu einer Entspannung bei der Finanzierung von Friedensmaßnahmen führen wird.

Wolfgang Münch · Armin Plaga □

Rechtsfragen

IGH: Verfahren El Salvador gegen Honduras – Urteil einer Sonderkammer – Aufarbeitung spanischer Kolonialgeschichte – Festlegung der Landgrenze, Zuteilung der Inseln – Golf von Fonseca als Fall historischer Gewässer (8)

Eingehende historische Betrachtungen hatte der Internationale Gerichtshof (IGH) im letzten Jahr anlässlich eines Streits zwischen zwei zentralamerikanischen Staaten – ein dritter trat dem Verfahren bei – anzustellen. Das am 11. September 1992 ergangene Urteil im Streitfall betreffend die Land-, Insel- und Seegrenze (El Salvador gegen Honduras; Nicaragua ist dem Verfahren beigetreten) behandelte den Verlauf der Grenze zwischen El Salvador und Honduras und nahm eine Überprüfung der Rechtslage im Hinblick auf die Inseln im Golf von Fonseca sowie die Gewässer innerhalb und außerhalb dieses Golfes vor.

Nachfolgeprobleme

Im Hintergrund des seit 1986 beim IGH anhängigen Rechtsstreits steht der Zerfall des spanischen Kolonialreiches in Mittelamerika im vergangenen Jahrhundert. Sowohl Honduras als auch El Salvador gehörten bis 1821 zum Generalkapitanat Guatemala (das seinerseits Bestandteil Mexikos war) und schlossen sich dann der Zentralamerikanischen Konföderation an. Ihre jeweiligen Staatsgrenzen entsprechen gemäß der in Lateinamerika und später in Afrika angewandten Uti-possidetis-Doktrin den Verwaltungsgrenzen zwischen den ehemaligen spanischen Kolonien.

Nach dem Zerfall der Konföderation 1839 wurden El Salvador und Honduras eigenständige Staaten. Bereits 1854 wurde die Rechtslage der Inseln im Golf von Fonseca, 1861 der Verlauf der Staatsgrenze in Frage gestellt. Grenzzwischenfälle führten zu Spannungen und schließlich 1969 zu einem bewaffneten Konflikt. 1972 jedoch konnten sich die Parteien auf den wesentlichen Verlauf der Grenze zwischen El Salvador und Honduras verständigen. Für sechs Sektoren dieser Grenze stand eine Regelung noch aus. 1978 wurde ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, das zu einem Friedensvertrag im Jahre 1980 führte. Die-

ser Vertrag sah vor, daß eine gemeinsame Grenzkommission die Grenze für die verbleibenden sechs Sektoren festlegen und über die Rechtslage der Inseln sowie der Gewässer des Golfes von Fonseca entscheiden sollte. Ferner sah der Vertrag vor, daß, sollten die Parteien nicht innerhalb von fünf Jahren zu einem Übereinkommen gelangt sein, sie innerhalb von sechs Monaten eine besondere Vereinbarung treffen würden, um dem IGH ihre Streitigkeiten vorzulegen.

Als es der Grenzkommission nicht gelang, innerhalb der vorgegebenen Zeit ihre Aufgaben zu erfüllen, trafen die Parteien am 24. Mai 1986 die genannte besondere Vereinbarung. Gemäß deren Artikel 2 ersuchten die Parteien das Gericht, die Grenze zwischen Honduras und El Salvador in den Bereichen festzulegen, die nicht in Art. 16 des Friedensvertrages von 1980 aufgeführt sind (mithin für die sechs Sektoren, für die eine Regelung noch aussteht), über die Rechtslage der Inseln im Golf von Fonseca zu entscheiden sowie über die Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca.

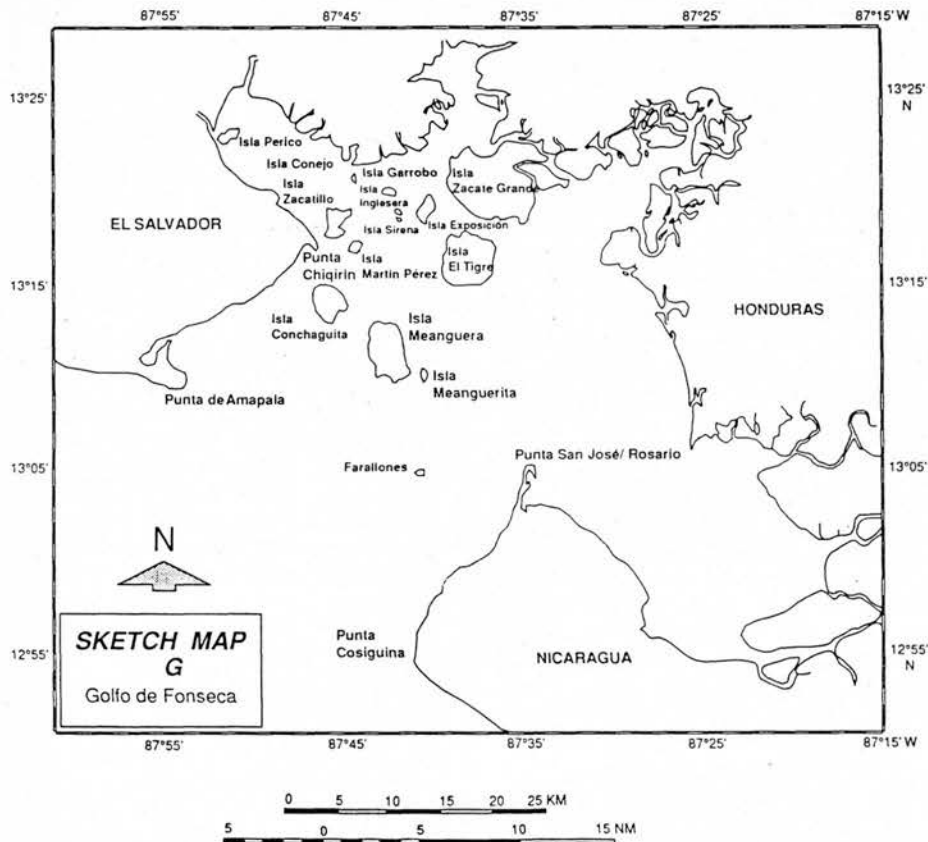
Der IGH setzte hierzu eine fünfköpfige Sonderkammer ein, die aus Richter José Sette-Camara als Präsident der Kammer, IGH-Präsident Sir Robert Jennings und Richter Shigeru Oda sowie den Ad-hoc-Richtern Santiago Torres Bernárdez und Nicolas Valticos bestand. Eine derartige gemäß Artikel 26 Absatz 2 des IGH-Statuts gebildete besondere Kammer wurde erstmals 1982 zur Entscheidung eines Streites zwischen den USA und Kanada über den Verlauf der Seegrenze im Golf von Maine geschaffen; Kritik wurde damals unter anderem hinsichtlich der Gefahr einer »Regionalisierung des Gerichtshofs« (vgl. VN 4/1982 S.143) geübt.

Landgrenze

Im Hinblick auf die Festlegung des Grenzverlaufs in den noch offenen sechs Sektoren hat das Gericht für alle sechs Sektoren mit Ausnahme des vierten Sektors einstimmig entschieden. Bezüglich des vierten Sektors erging die Entscheidung mit vier Stimmen gegen eine. Ad-hoc-Richter Valticos gab eine abweichende Meinung ab.

Das Gericht ging dabei ebenso wie die Parteien von der Uti-possidetis-Doktrin aus. Danach richten sich die Staatsgrenzen eines ehemaligen Kolonialgebietes nach den Verwaltungsgrenzen der früheren Kolonie. Ausdrücklich wies es darauf hin, daß es nur mit Hilfe dieses Grundsatzes gelingen sei, die in die Unabhängigkeit entlassenen Staaten ehemaliger Kolonialreiche von Anfang an mit anerkannten internationalen Grenzen auszustatten.

Sowohl El Salvador als auch Honduras hatten nachzuweisen versucht, zu welchen ehemaligen Verwaltungseinheiten des spanischen Kolonialreiches sie gehört hatten. Dieses erwies sich jedoch als schwierig, da es kaum Unterlagen gibt, die die Gebiete und Verwaltungsgrenzen der damaligen Zeit exakt wiederzugeben vermögen. Darüber hinaus waren die Begriffe »Gebietshoheit« und »Verwaltungseinheit« nicht



synonym, und neben weltlichen Verwaltungseinheiten gab es auch eine ganze Reihe von kirchlichen. Als echte geltend zu machende Titel erkannte das Gericht daher nur Schenkungsurkunden der spanischen Krone an. Schließlich ließ sich das Gericht bei der Festlegung des Grenzverlaufs von vorgegebenen topographischen Besonderheiten des Gebietes leiten, um so eine deutlich erkennbare Grenzziehung zu schaffen.

Inseln im Golf von Fonseca

Im Hinblick auf die Rechtslage der Inseln im Golf von Fonseca hat das Gericht mit einer Entscheidung von vier Stimmen gegen eine (Ad-hoc-Richter Torres Bernárdez stimmte dagegen und gab eine abweichende Meinung ab) entschieden, daß die Parteien gemäß Art. 2 Ziffer 2 der oben genannten besonderen Vereinbarung dem Gericht generell die Jurisdiktion bezüglich aller sich im Golf von Fonseca befindlichen Inseln übertragen hätten. Für diese Auslegung sprach nach Meinung des Gerichtes der Wortlaut der Vereinbarung (»la situación jurídica insular«). Diese ihm übertragene Jurisdiktion war nach Meinung des Gerichtes aber nur für die Inseln auszuüben, über deren staatsrechtliche Zugehörigkeit tatsächlich Streit bestand. Nach Auffassung des Gerichtes standen dabei drei Inseln zur Diskussion, namentlich El Tigre, Meanguera und Meanguerita. Auch diese Entscheidung erfolgte mit vier Stimmen gegen eine. Die Aufnahme von El Tigre in den Kreis der Inseln, über deren Rechtslage zu entscheiden war, erfolgte gegen das ausdrückliche Vorbringen von Honduras. Honduras vertrat die Auffassung, daß lediglich die Rechtslage der Inseln zu entscheiden sei, deren Zugehörig-

keit bei Abschluß des Friedensvertrages im Jahre 1980 streitig gewesen sei. Diese seien aber lediglich Meanguera und Meanguerita gewesen. Einen Anspruch auf El Tigre habe El Salvador erst 1985 angemeldet. Auch sei der Anspruch auf El Tigre aus politischen Erwägungen heraus geltend gemacht worden, da El Salvador El Tigres Zugehörigkeit zu Honduras seit 1854 nicht in Frage gestellt habe. Dieser Auffassung vermochte das Gericht nicht zu folgen.

Bei seiner Entscheidung ging das Gericht davon aus, daß im Jahre 1821 keine der Inseln im Golf, die bis dahin Eigentum der spanischen Krone gewesen waren, »terra nullius«, Niemandsländ, war. Souveränität über diese Inseln war also nach dem Zusammenbruch des spanischen Kolonialreiches nicht durch Eroberung zu erlangen. Vielmehr habe auch hier der Grundsatz »uti possidetis« zu gelten. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes stieß das Gericht jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Unterlagen, die die Zugehörigkeit der Inseln zu der einen oder anderen Verwaltungseinheit des spanischen Kolonialreiches hätten belegen können, waren, wenn überhaupt, nur lückenhaft vorhanden. Das Gericht war daher gezwungen, verstärkt auf das Verhalten der Parteien im Hinblick auf die Inseln unmittelbar nach Erlangung der Unabhängigkeit 1821 abzustellen. Tatsächlicher Besitz einer Insel, einhergehend mit der Ausübung der Souveränität über dieselbe, könnte, so das Gericht, einen auf den Grundsatz »uti possidetis« zurückzuführenden Titel von daher bestätigen. In Anbetracht der Tatsache, daß Honduras seit 1849 im Besitz von El Tigre war, sprach das Gericht diese Insel einstimmig Honduras zu. Ebenfalls einstimmig entschied das Gericht, daß die Insel Meanguera Teil des

Staatsgebietes von El Salvador sei. Mit vier Stimmen gegen eine erging die gleiche Entscheidung für Meanguerita. Zu dieser Entscheidung war das Gericht gekommen, da El Salvador bereits 1854 seine Ansprüche auf die Inseln geltend gemacht hatte und Honduras diesen und dann auch nur teilweise erst 1991 widersprochen hatte.

Gewässer des Golfes von Fonseca

Bevor das Gericht hinsichtlich der Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca zu einer Entscheidung übergang, stellte es noch einmal ausdrücklich fest, daß Nicaragua ermächtigt gewesen sei, dem Verfahren im Hinblick auf diesen Punkt des Rechtsstreits beizutreten.

Hinsichtlich der Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca hatte das Gericht zunächst darüber zu entscheiden, ob die besondere Vereinbarung aus dem Jahre 1986 das Gericht ermächtigte, eine Grenzziehung innerhalb oder außerhalb des Golfes von Fonseca vorzunehmen. El Salvador vertrat den Standpunkt, daß das Gericht keinerlei Kompetenz für eine Grenzziehung in den streitigen Gewässern besitze. Diese Gewässer seien vielmehr Teil eines Kondominiums, das von den drei Küstenanrainerstaaten El Salvador, Honduras und Nicaragua ausgeübt werde. Eine Grenzziehung sei daher gänzlich unangemessen. Honduras dagegen vertrat den Standpunkt, daß die drei Anrainerstaaten eine Art Interessengemeinschaft im Hinblick auf die Gewässer des Golfes bildeten. Eine Grenzziehung sei daher notwendig. Das Gericht schloß sich mit einer Entscheidung, die wiederum mit vier Stimmen gegen eine erging, der Auffassung El Salvadors an und lehnte jede Kompetenz für eine Grenzziehung in den Gewässern von Fonseca ab (Ad-hoc-Richter Torres Bernárdez stimmte dagegen). Das Gericht war zu dieser Überzeugung gelangt, nachdem es den Wortlaut der besonderen Vereinbarung gemäß Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention ausgelegt hatte. Hinweise darauf, daß die Parteien eine Grenzziehung in den betroffenen Gewässern beabsichtigt hatten, vermochte das Gericht nicht zu finden. An der Entscheidung des Gerichtes vermochte auch der Hinweis von Honduras auf die Verfassung El Salvadors nichts zu ändern. Honduras hat in bezug auf eine Vorschrift der Verfassung darzulegen versucht, daß die oben genannte besondere Vereinbarung vom Wortlaut her nicht anders habe abgefaßt werden können.

Gemäß Art. 2 und 5 der besonderen Vereinbarung hatte das Gericht sodann über die Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca unter Zugrundelegung des geltenden Völkerrechts und, sofern notwendig, der Bestimmungen des Friedensvertrages zwischen El Salvador und Honduras aus dem Jahre 1980 zu entscheiden. In Anbetracht der geographischen Besonderheiten des Golfes, seines Küstenverlaufes und der Schifffahrtsbedingungen entschied das Gericht, daß der Golf von Fonseca im Normalfall als »Bucht« im Sinne der Genfer Konvention von 1958 über das Küstenmeer und die Anschließzone und des Seerechtsüber-

einkommens von 1982 zu betrachten sei. Dieses führe dazu, daß eine Begrenzungslinie zu ziehen sei und die davon eingeschlossenen Gewässer als Binnengewässer anzusehen seien.

Das Gericht wies dann jedoch darauf hin, daß eine allgemeine Übereinstimmung dahin gehend bestehe, daß es sich bei dem Golf von Fonseca um eine historische Bucht handele, demzufolge deren Gewässer sogenannte historische Gewässer seien. Sowohl Art. 7 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschließzone als auch Art. 10 des Seerechtsübereinkommens von 1982 finden auf »Historic Bays« und solche Buchten, deren Küsten zu mehreren Staaten gehören, keine Anwendung (Beispiele für den letzten Fall sind La Foyle, die Bucht von Figuer und die Bucht von Passamaquoddy). Weder die Genfer Konvention noch das Seerechtsübereinkommen sehen für derartige Fälle Regeln vor, so daß diese Fälle ausschließlich nach Völkergewohnheitsrecht zu behandeln sind. Sogenannte historische Buchten hatte der IGH in dem Fischereistreit zwischen Großbritannien und Norwegen aus dem Jahre 1951 als Gewässer definiert, die wie Binnengewässer behandelt werden, dieses aber nur auf Grund eines historischen Titels an diesen Gewässern. Dazu hatte der IGH im Festlandsockelstreit zwischen Tunesien und Libyen 1982 ausgeführt, daß das »allgemeine Völkerrecht . . . kein einheitliches Regime für historische Gewässer oder historische Buchten vorsieht, sondern lediglich ein besonderes Regime für jeden konkreten und als solchen anerkannten Fall von historischen Gewässern oder historischen Buchten«.

In Anbetracht der Ausführungen war das Gericht also gehalten, die Geschichte des Golfes im einzelnen nachzuvollziehen. Es kam zu der Überzeugung, daß seit seiner Entdeckung durch die Spanier im Jahre 1522 bis zum Jahre 1821 der Golf eine Bucht gebildet hatte, deren Küsten einem einzigen Staat – Spanien – gehörten und deren Gewässer ebenfalls ausschließlich der Macht der spanischen Krone unterfallen waren. Die jetzigen Anrainerstaaten des Golfes könnten somit etwaige Rechte an den Gewässern nur geltend machen, sofern sie in die Rechte der spanischen Krone nach 1821 eingetreten seien. Zur Klärung dieser Frage bezog sich der IGH im wesentlichen auf ein Urteil des Zentralamerikanischen Gerichtshofs in dem Streit zwischen El Salvador und Nicaragua aus dem Jahre 1917. Das Urteil – so der IGH –, welches das spezielle Herrschaftsregime im Golf von Fonseca untersucht habe, müsse als bedeutender Teil der Geschichte des Golfes Berücksichtigung finden. El Salvador hatte seinerzeit den Streit anhängig gemacht, da Nicaragua dem Bryan-Chamorro-Vertrag von 1914 beigetreten war, mit dem Nicaragua den Vereinigten Staaten von Amerika unter anderem die Errichtung einer Marinebasis im Golf von Fonseca zugesagt hatte. Bei seiner Urteilsfindung hatte der Zentralamerikanische Gerichtshof drei Umstände in Betracht zu ziehen:

> Alle drei Anrainerstaaten hatten sich jeweils eine auf drei Seemeilen erstreckte

Seegrenze geschaffen, innerhalb derer sie volle Jurisdiktion und Hoheitsgewalt ausübten.

- > Jeder der Anrainerstaaten beanspruchte ferner für sich eine Neun-Seemeilen-Zone im Hinblick auf verschiedene Inspektionsrechte.
- > Es gab eine Vereinbarung zwischen Honduras und Nicaragua, die teilweise zu einer Grenzziehung zwischen beiden Staaten geführt hatte, jedoch nicht die Teile des Gewässers am Haupteingang des Golfes umfaßte.

Der Zentralamerikanische Gerichtshof war seinerzeit zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich bei dem Golf von Fonseca um ein geschlossenes Meer handele, das im Eigentum aller drei Anrainerstaaten stehe. Davon ausgenommen sei lediglich die von jedem der drei Anrainerstaaten geschaffene, drei Seemeilen weit reichende Seegrenze. Folge man dieser Ansicht, so nun der IGH, sei davon auszugehen, daß es sich bei den Gewässern des Golfes von Fonseca nach Ansicht des Zentralamerikanischen Gerichtshofs um ein Kondominium gehandelt habe. Eine Auffassung, die El Salvador – wie oben dargestellt – auch heute noch vertritt, Nicaragua stets abgelehnt hat und Honduras verwirft. Honduras verwies darauf, daß es an dem Rechtsstreit von 1917 nicht beteiligt gewesen sei, mithin das Urteil für Honduras nicht bindend sei. Ferner – so Honduras – könne ein Kondominium nur durch ein Übereinkommen begründet werden. Der IGH gab Honduras insofern recht, als ein Kondominium im Sinne eines Abkommens im Hinblick auf eine gemeinsame Herrschaft mehrerer über ein Gebiet im Regelfall eines Abkommens bedürfe. Das Urteil von 1917 habe den Begriff »Kondominium« aber verwandt für den Fall, daß drei Staaten gemeinsam die Rechtsnachfolge für ein Gewässer antreten, das zuvor einem einzigen Staat gehört habe, somit ein einziges ungeteiltes Gewässer gewesen sei, in dem es eine Grenzziehung nicht gegeben habe. Das Urteil des Zentralamerikanischen Gerichtshofs sei demnach dahin gehend zu verstehen, daß eine gemeinsame Souveränität der drei Anrainerstaaten über die Gewässer des Golfes von

Fonseca die Folge der Staatennachfolge von 1821 gewesen sei.

Tragender Gedanke des Urteils von 1917 sei gewesen, daß es zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit keine Grenzziehung am Golf von Fonseca gegeben habe, somit die Gewässer des Golfes ungeteilt geblieben seien. Dieser Zustand sei durch die friedliche Nutzung der Gewässer seitens aller Anrainerstaaten nach Erlangung der Unabhängigkeit manifestiert worden. Im Hinblick auf die Bindungswirkung des Urteils von 1917 stellte der IGH fest, daß dieses selbstverständlich eine bindende Entscheidung für die damaligen Parteien Nicaragua und El Salvador darstelle. Da Nicaragua dem vorliegenden Rechtsstreit jedoch nur beigetreten sei und Honduras im Rechtsstreit von 1917 nicht Partei gewesen sei, sei das Gericht jedoch gezwungen gewesen, eine eigene Entscheidung zu fällen. Bei seiner Entscheidungsfindung schloß sich der IGH allerdings im wesentlichen den Ausführungen des Zentralamerikanischen Gerichtshofs an und entschied erneut mit vier Stimmen gegen eine, daß es sich bei dem Golf von Fonseca vorbehaltlich der Grenzziehung zwischen Honduras und Nicaragua aus dem Jahre 1900 und mit Ausnahme der bestehenden Drei-Seemeilen-Zone um »historische Gewässer« handele, die der gemeinsamen Souveränität der drei Anrainerstaaten unterfielen. Die Gewässer des Golfes von Fonseca, die ehemals der Souveränität der spanischen Krone unterstanden hatten, seien, so das Gericht, nach Erlangung der Unabhängigkeit der drei Anrainerstaaten niemals nach dem Grundsatz »uti possidetis« geteilt oder begrenzt worden – im Gegensatz zur Grenzziehung an Land. Die gemeinsame Rechtsnachfolge der drei Anrainerstaaten im Hinblick auf die Hoheitsgewalt der Gewässer des Golfes von Fonseca sei somit die logische Folge des Uti-possidetis-Prinzips.

Die Begrenzungslinie im Hinblick auf die Gewässer des Golfes von Fonseca zog der IGH zwischen den Punkten Punta de Amapala und Punta Cosiguina. Jenseits dieser Grenze ende das besondere Regime des Golfes und beginne die Hohe See.

Christiane Philipp · Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Somalia, Jugoslawien, UN-Mitgliedschaft, Irak-Kuwait

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Bindendes Waffenembargo gegen Somalia. – Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat (S/23445),
- nach Anhörung des Berichts des General-

sekretärs über die Situation in Somalia und in Würdigung der von ihm ergriffenen Initiative im humanitären Bereich,

- in höchstem Maße beunruhigt über die rasche Verschlechterung der Situation in Somalia und die großen Verluste an Menschenleben und die weitreichenden Sachschäden infolge des Konflikts in dem Land, sowie im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Stabilität und den Frieden in der Region,
- besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation, wie in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt, eine Bedrohung